Zum Bearbeiten bitte in die Felder klicken!

Informationen zur Lebensmittelsicherheit
nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2
der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere,
die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen*)

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name:
Anschrift:
Tel.: Fax:
Betriebskenn-Nr./Registrier-Nr. des Betriebes nach ViehVerkehrsVO:

Tierart: Geflügel)**

☐ Puten ☐ Legehennen ☐ Bio-Legehennen ☐ Elterntiere ☐ Broiler ☐ Enten ☐ Gänse
☐ weiblich ☐ männlich

Kennzeichnung der Tiere (Farbe))**

☐ braune ☐ weiße ☐

Haltungssystem:)** ☐ Käfig ☐ Boden ☐ Freiland

Alter der zu schlachtenden Tiere: **Anzahl:** **LKW-Kennzeichen:**

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der o. g. Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung, im Falle von Masthähnchen während der gesamten Mastperiode, bestanden
   ☐ keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel
   ☐ Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel

Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen (insbesondere Salmonellen ☐ positiv ☐ negativ).

5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:
   Name:
   Anschrift:
   Telefon: Fax:

Unterschrift nicht vergessen!

Ort, Datum Unterschrift des Lebensmittelunternehmers

* Die Schlachthofbetreiber dürfen die Informationen nicht später als 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof erhalten. Wurden die Tiere im Herkunftsbetrieb einer Schlachttieruntersuchung unterzogen, können die Informationen zur Lebensmittelsicherheit zusammen mit dem Gesundheitsattest die Tiere auf dem Transport begleiten. Die Schlachthofbetreiber müssen die entsprechenden Informationen dem amtlichen Tierarzt zur Kenntnis geben, Tiere ohne Informationen zur Lebensmittelsicherheit dürfen nicht geschlachtet werden, ehe der amtliche Tierarzt dies erlaubt.
** Zutreffendes ankreuzen.